

- 810 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14  
"Windmühlenweg" gem. § 13 BBauG

VOM 7. September 1978

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 7.09.1978 folgende 18. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

"Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 162, gelegen im Bebauungsplangebiet Nr. 1.14 "Windmühlenweg", festgesetzte westliche Baugrenze wird aufgehoben.

Die Baugrenze wird nunmehr so festgesetzt, daß sie, beginnend an der nördlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 3 m zum nord-westlichen Grenzpunkt des Grundstückes Nr. 162 und der Beethovenstraße rechtwinklig zu der nördlichen Grundstücksgrenze in südlicher Richtung verläuft.

Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", in dem die Änderung besonders kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Satzung."

Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

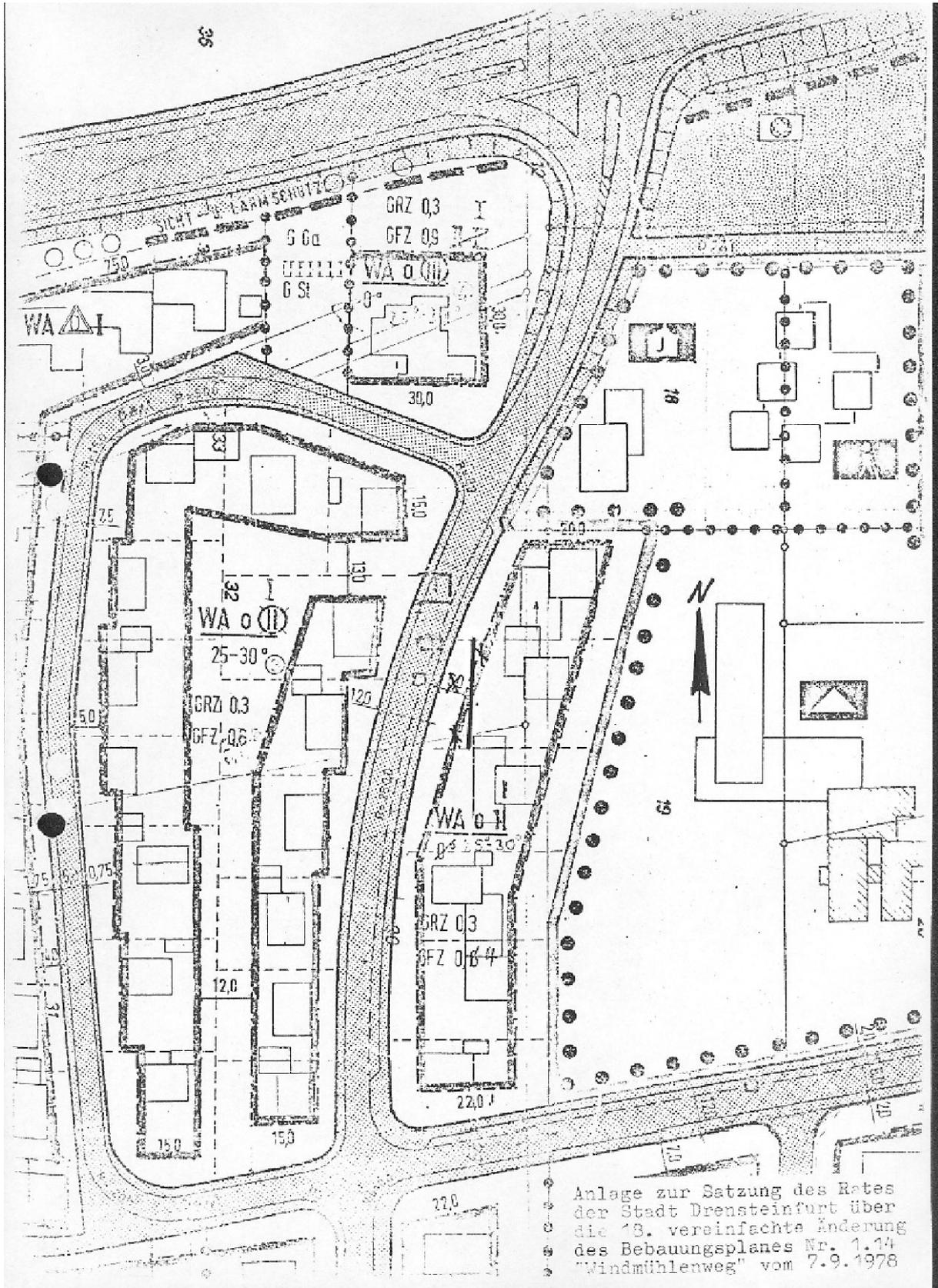
Die Satzung zur 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Satz 4 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 7. September 1978

  
(Fels)

Bürgermeister



Anlage zur Satzung des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" vom 7.9.1978